jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 622

- Wasserstraßen-Verkehrsordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

Sperrung der Schifffahrt

1. 1.Wenn die zuständige Behörde durch ein allgemeines Verbotszeichen A.1 lit. a bis f (Anlage 7) bekannt gibt, dass die Schifffahrt vorübergehend gesperrt ist, müssen alle Fahrzeuge vor diesem Verbotszeichen anhalten.
2. 2.Das Befahren von Wasserflächen, die durch das Tafelzeichen
    1. a)A.1a (Anlage 7) gekennzeichnet sind, ist allen Fahrzeugen verboten;
    2. b)A.12 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, ist allen Fahrzeugen mit Maschinenantrieb verboten;
    3. c)A.1.1 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, ist allen Fahrzeugen mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine verboten.

In Kraft seit 01.02.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at